



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 08.08.2022
Name Lena Scholl
Durchwahl 0761 208-4212
Aktenzeichen RPF51-8910-2
(Bitte bei Antwort angeben)

Naturzentrum Rheinauen Rust
Allmendweg 5
77977 Rust

 Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Ausschluss des
Gemeingebrauchs nach § 20 I WG für das Naturschutzgebiet Elzwiesen

Anlage:

Übersichtskarte Naturschutzgebiet Elzwiesen mit der Alten Elz

Aufgrund § 21 II Nr. 1 Var. 3 in Verbindung mit § 80 II Nr. 2 Wassergesetzes für
Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (WG), in der aktuell gültigen Fassung,
wird angeordnet:

Entscheidung

§ 1

Anordnungszweck

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des
Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur
schränkt das Regierungspräsidium Freiburg den in § 20 I, II WG normierten
wasserrechtlichen Gemeingebrauch mit dieser Allgemeinverfügung ein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Alte Elz auf dem Gebiet des Naturschutzgebietes Elzwiesen (vgl. Anlage I Kartierung NSG Elzwiesen).

(2) Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit Karte ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/>) einsehbar.

§ 3 Verbot

Der Gebrauch sämtlicher oberirdischer Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwemmen und zu ähnlichen Verrichtungen und zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, in dem aufgeführten Geltungsbereich (Anlage I) dieser Entscheidung, wird bis auf weiteres untersagt.

§ 4 Bekanntgabe

Eine Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung ist in dem Naturzentrum Rheinauen Rust, Allmendweg 5, 77977 Rust zur kostenlosen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/>) einsehbar und wird in den Gemeinden Rust, Kenzingen, Herbolzheim, Ringsheim und Rheinhausen ortsüblich bekanntgegeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 126 I Nr. 4 WG bußgeldbewehrt.

Gründe

I.

Im Bereich der Alten Elz im Naturschutzgebiet (NSG) Elzwiesen kommt es zu massiven Belastungen durch den Gemeingebrauch der Gewässer und insbesondere durch das Befahren mit Booten, sowie das damit verbundene Betreten des Gewässerbettes und Ufers.

Die Bootsfahrtstrecke auf der Alten Elz von Riegel bis ins NSG Elzwiesen ist eine beliebte Ausflugstour für Kanu- und Kajakfahrer. Die Nutzung der Bootsfahrtstrecke durch private Bootsfahrer hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Es gehen zahlreiche Beschwerden beim Regierungspräsidium Freiburg ein und seitens Ref. 56 wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um die negativen Effekte auf das Naturschutzgebiet Elzwiesen zu minimieren (Verlagerung der Bootsausstiegsstelle beim Seehof auf die linke Seite der alten Elz).

Die Gemeinde Riegel hat per Rechtsverordnung das Befahren der Alten Elz auf ihrer Gemarkungsfläche bereits untersagt. Ein Grund für die hohe Zahl an Bootsfahrten liegt auch in Verlagerungseffekten durch die Sperrung alternativer Kanurouten z.B. des durchgehenden Altrheinzugs bei Breisach und Burkheim.

II.

A.

- (1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist gem. § 21 II WG in Verbindung mit § 80 II Nr. 2 WG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

§ 21 II Nr. 1 WG besagt, dass „die Wasserbehörden“ Verordnungen und Regelungen im Einzelfall erlassen dürfen. Hier sind grundsätzlich alle Wasserbehörden i. S. d. § 80 II WG gemeint.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (zu § 21) sollten die Absätze II und IV unverändert übernommen werden und das ist auch der Fall. § 28 II und IV WG a. F. sind wortlautidentisch mit der aktuellen Fassung in § 21 II und IV WG. Es sollte keine inhaltliche Abweichung erfolgen. Das Gesetz spricht früher wie heute gerade an dieser Stelle nicht von der zuständigen Wasserbehörde bzw. der Behörde im Singular, wie im gesamten übrigen WG, und auch die Kommentierung hält fest, dass alle Wasserbehörden gemeint sein können. Die Systematik und der Wortlaut sprechen also dafür, dass „die Wasserbehörden“ im Plural eine bewusste Formulierung ist, die den Behörden auf allen Ebenen den Erlass einer Rechtsverordnung oder Einzelfallregelung ermöglicht.

Im vorliegenden Fall umfasst das Naturschutzgebiet und die entsprechenden Verordnungen zwei Landkreise (Emmendingen und Ortenau), die jeweils den identischen Sachverhalt für ihr Kreisgebiet regeln müssten. Effizient und transparent ist hier eine Regelung des Regierungspräsidiums durch Rechtsverordnung oder Verfügung im Einzelfall jedoch für den gesamten Bereich. Etwaige Rechtsbehelfsverfahren würden dann auch nur einer Auseinandersetzung mit einer Behörde bedürfen.

Zusammenfassend sind daher alle Wasserbehörden und damit auch das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Wasserbehörde für den Erlass einer Gemeingebrauch-Regelung in einer Verordnung oder im Einzelfall zuständig.

(2) Eine Anhörung ist gemäß § 28 II Nr. 4 Var. 1 LVwVfG entbehrlich.

Es handelt sich hier um eine Allgemeinverfügung, an diese Begriffsbestimmung (§ 35 S. 2 LVwVfG) knüpft die Regelung in § 28 II Nr. 4 an. Ein Hauptanwendungsfall ist

das Aufstellen von (Straßen-) Verkehrszeichen, die als Allgemeinverfügung angesehen werden und vorliegend als Verbotsschilder im Hinblick auf den Gemeingebrauch der Alten Elz im NSG Elzwiesen geplant sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Eingriff nicht von besonderer Schwere und Intensität ist und keine Dauerwirkung entfalte. Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist im vorliegenden Fall der Freizeitgestaltung zu zuordnen, damit lediglich Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit und muss im Verhältnis zu den Belangen des Naturschutzgebietes (Gewässerökologie mit Flora und Fauna, Biotope im Gewässerrandstreifen, besonders Vogelschutz) zurückstehen. Dies rechtfertigt keine Anhörung abweichend von § 28 II Nr. 4 LVwVfG.

In Anbetracht der Schäden und drohenden Schäden in der Gewässerökologie sowie der Dringlichkeit der Maßnahme in der andauernden allgemeinen Niedrigwasserphase, sind hier ebenfalls § 28 II Nr. 1 Var. 2, 3 LVwVfG einschlägig.

(3) Diese Entscheidung ergeht schriftlich nach § 87 WG.

B.

Das Regierungspräsidium Freiburg verbietet gemäß § 21 II WG den Gemeingebrauch an öffentlichen oberirdischen Gewässern, im Interesse der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur.

An der Alten Elz im NSG Elzwiesen kommen bis zur Ausstiegsstelle am Seehof als Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (3260) der FFH-Richtlinie in verschiedenen Ausprägungen mit Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Wasserhahnenfuß- (*Ranunculus spec.*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*), Arten der Röhrichte wie Igelkolben (*Sparganium spec.*) oder der Kleinhöhrichte vor.

Abschnittsweise begleiten hier Auwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) als schmale Streifen die Alte Elz. Neben den charakteristischen Arten dieser Lebensraumtypen leben an und in den Gewässern besonders und streng geschützte Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, beispielsweise Bitterling, Bachneunauge, Kleine Flussmuschel und Helm-Azurjungfer sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Bei Niedrigwasser des Gewässers Alte Elz (NSG Elzwiesen) ergeben sich Probleme beim Bootsverkehr. Die Berührung der Gewässersohle, mechanische Störung durch das Boot selbst oder Paddelschläge können zu Sedimentaufwirbelung, Gewässertrübung und Beschädigung von Wasserpflanzen (Jungfischhabitate) führen. Dadurch werden Laich, Muscheln, Libellenlarven und Makrozoobenthos gefährdet. Der Lebensraum und die Nahrungsverfügbarkeit werden durch Niedrigwasser reduziert, zusätzlicher Stress durch mehr Störungsereignisse (z. B. und u. a. Boote) entsteht.

Eine wassersportliche Nutzung der Alten Elz im NSG Elzwiesen ist aufgrund des sich flussabwärts aktuell verringernenden Abflusses nicht möglich und den fließgewässertypischen Arten in der gegebenen Niedrigwasserlage abträglich.

Die Nutzung der Bootsfahrstrecke durch private Bootsfahrer und auch kommerzielle Kajakverleihe an private Bootsfahrer hat überhandgenommen. Zu zahlreiche Nutzer, z. B. Badende, Kanuten und Stand-Up-Paddle Fahrer können aufgrund mangelnder Kenntnisse und Fertigkeiten ein Sicherheitsrisiko für andere Bootsfahrer, die Gewässerökologie, Biotop im und am Gewässer, Flora und Fauna sowie sich selbst sein. Die Tierwelt und die Vegetation wird durch Picknick und Baden im Uferbereich gestört.

Vor diesem Hintergrund ist ein vollständiges Verbot des Gemeingebrauchs für den erforderlichen Zeitraum geeignet, erforderlich und auch angemessen, um den Erhalt und die Erholung der Gewässer und ihrer Lebewesen zu erzielen. Die allgemeine Handlungsfreiheit derer, die den Gemeingebrauch ausüben muss zugunsten der Naturschutz- und wasserrechtlichen Schutzgüter hintenanstehen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Beispielsweise können eine Kontingentierung, tägliche Befristung auf wenige Stunden und/oder sonstige weniger weitreichende Maßnahmen nicht dasselbe notwendige Schutzniveau gewährleisten, wie es für den Erhalt und die Regeneration der strapazierten Gewässerökologie in der aktuellen Niedrigwasserphase notwendig ist. Dieser Zweck steht auch nicht außer Verhältnis zum Interesse derer, die den Gemeingebrauch ausüben möchten, um in aller Regel ihren Freizeitaktivitäten nachzugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Gez. Lena Scholl